

**STELLUNGNAHME  
DER REGIERUNG  
AN DEN  
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN  
ZU DEN ANLÄSSLICH DER ERSTEN LESUNG BETREFFEND  
DIE ABÄNDERUNG DES GEOINFORMATIONSGESETZES, DES  
GESETZES ÜBER DEN KATASTER DER ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN  
EIGENTUMSBESCHRÄNKUNGEN, DES GESETZES ÜBER DIE AMTLICHE  
VERMESSUNG, DES BAUGESETZES UND DES GEWÄSSERSCHUTZ-  
GESETZES AUFGEWORFENEN FRAGEN**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
<b>1. Lesung</b>	<b>2.10.2025</b>
<b>2. Lesung</b>	
<b>Schlussabstimmung</b>	

**Nr. 17/2026**



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	5
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stellen .....	5
<b>I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG.....</b>	<b>7</b>
1. Allgemeines .....	7
2. Grundsätzliche Fragen .....	8
2.1 Geografische Namen .....	8
2.2 Schreibweise von Flurnamen .....	11
2.3 Nomenklaturkommission .....	15
2.4 Zugang auf Leitungskataster – Zugangsformen und Kosten.....	17
2.5 Leitungskataster und Geodatenportal der Gemeinden .....	18
2.6 Vereinigung Geodatenportal des Landes und der Gemeinden .....	20
2.7 Datenabgabe an die EU .....	21
2.8 Bewilligungs- oder Meldepflicht für Bohrungen.....	22
2.9 Digitale amtliche Vermessung.....	24
3. Fragen zu einzelnen Artikeln .....	25
3.1 Fragen zum Geoinformationsgesetz (GeoIG).....	25
3.2 Fragen zum Gesetz über die amtliche Vermessung (VermG) .....	29
<b>II. ANTRAG DER REGIERUNG .....</b>	<b>31</b>
<b>III. REGIERUNGSVORLAGE .....</b>	<b>33</b>
1. Abänderung des Geoinformationsgesetzes .....	33
2. Abänderung des ÖREB-Katastergesetzes .....	49
3. Abänderung des Gesetzes über die amtliche Vermessung .....	55
4. Abänderung des Baugesetzes.....	73
5. Abänderung des Gewässerschutzgesetzes.....	77



### **ZUSAMMENFASSUNG**

*An seiner Sitzung vom 2. Oktober 2025 hat der Landtag den Bericht und Antrag Nr. 71/2025 betreffend die Abänderung des Geoinformationsgesetzes, des Gesetzes über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, des Gesetzes über die amtliche Vermessung, des Baugesetzes und des Gewässerschutzgesetzes in erster Lesung behandelt. Die gegenständliche Gesetzesvorlage wurde begrüsst. Der Landtag sprach sich mit 22 Stimmen für Eintreten aus.*

*Im Rahmen der ersten Lesung wurden einige Fragen aufgeworfen, die insbesondere die geografischen Namen, die Schreibweise von Flurnamen, die Nomenklaturkommission, den Leitungskataster und das Geodatenportal betrafen.*

*Die gegenständliche Stellungnahme beantwortet die anlässlich der ersten Lesung aufgeworfenen Fragen, soweit sie seitens des zuständigen Regierungsmitglieds im Rahmen der ersten Lesung nicht oder nicht abschliessend beantwortet wurden.*

### **ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM**

Ministerium für Infrastruktur und Bildung

### **BETROFFENE STELLEN**

Gemeinden

Amt für Tiefbau und Geoinformation

Amt für Umwelt

Amt für Bevölkerungsschutz

Amt für Kultur

Amt für Statistik

Amt für Justiz

Amt für Hochbau und Raumplanung

Amt für Informatik

Stabstelle EWR

Stabsstelle Cyber-Sicherheit

Landespolizei



Vaduz, 3. Februar 2026

LNR 2026-62

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,  
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehende Stellungnahme zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Abänderung des Geoinformationsgesetzes, des Gesetzes über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, des Gesetzes über die amtliche Vermessung, des Baugesetzes und des Gewässerschutzgesetzes aufgeworfenen Fragen zu unterbreiten.

## **I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG**

### **1. ALLGEMEINES**

In der Landtagssitzung vom 2. Oktober 2025 wurde die Vorlage betreffend die Abänderung des Geoinformationsgesetzes, des Gesetzes über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, des Gesetzes über die amtliche Vermessung, des Baugesetzes und des Gewässerschutzgesetzes (BuA Nr. 71/2025) in erster Lesung behandelt und grundsätzlich begrüsst. Im Rahmen der Eintretensdebatte wurden einzelne Aspekte der Vorlage besprochen, zu denen die Regierung im Rahmen der Eintretensdebatte bereits Stellung genommen hat. Der Landtag sprach sich mit 22 Stimmen für Eintreten aus.

Im Rahmen der ersten Lesung der Vorlage wurden neben grundsätzlichen Fragestellungen konkrete Fragen zu einzelnen Artikelbestimmungen gestellt, zu denen die Regierung im Folgenden Stellung nimmt.

## 2. GRUNDSÄTZLICHE FRAGEN

### 2.1 Geografische Namen

Mehrere Abgeordnete erkundigten sich im Rahmen der Eintretensdebatte, was genau unter dem Begriff «geografische Namen» zu verstehen ist und welches der Mehrwert einer Harmonisierung der geografischen Namen ist.

*In allen europäischen Staaten existieren heute Gremien oder Verwaltungsstellen, die sich um die geografischen Namen kümmern. In der Schweiz sind dies die Kantone und das Bundesamt für Landestopografie, in Deutschland gibt es entsprechende Gremien in den Bundesländern und den ständigen Ausschuss für geographische Namen (StAGN) auf Bundesebene. Eine dieser Stellen, der StAGN, umschreibt den Begriff der geografischen Namen wie folgt<sup>1</sup>:*

*«Informationen zu Naturereignissen oder von Menschen herbeigeführten Veränderungen in der Umwelt finden immer irgendwo auf der Erdoberfläche statt. Das «Wo» ist hier entscheidend! Die Ortsangabe bzw. die Verortung dieser Informationen auf der Erdoberfläche ist ein wesentlicher Bestandteil der sog. «Geoinformation». Der übliche Einstieg in die Geoinformation erfolgt durch geographische Namen. [...]*

*Die Wahrnehmung eines Erdraumes und seiner Ausstattung erfolgt über Namen, die diesem seine unverwechselbare Identität geben. Namen dienen nicht nur der Benennung des Einzelwesens oder einer Gattung, sondern auch der*

---

<sup>1</sup> [https://www.stagn.de/DE/1\\_Der\\_StAGN/Aufgaben/aufgaben.html](https://www.stagn.de/DE/1_Der_StAGN/Aufgaben/aufgaben.html)

*Wahrnehmung, der Erkennung, der Unterscheidung und der Kommunikation. Namen erwecken Erwartungen und vermitteln Ansehen, sie sind entscheidend für das Herausbilden einer Identität. Namen weisen nicht nur auf das Bewusstsein eines sprachlichen und kulturellen Erbes hin, man braucht sie auch, um sich in der modernen technischen Welt zu orientieren und, um die Zukunft zu planen und zu gestalten.»*

*Gemäss der von der Regierung mit dieser Vorlage zu schaffenden Rechtsgrundlage umfasst der Begriff «geografische Namen» die Namen von Gemeinden, Ortschaften, Weilern, Strassen, Postleitzahlen, Haltstellen und von topografischen Objekten. Zu den topografischen Objekten gehören Einzelobjekte (z. B. Schlösser, Berghöfen, Kapellen, Spitäler), Strassen und Verkehrsanlagen (z. B. Bahnhöfe, Bushaltestellen, Brücken, Tunnel, Flugplätze, Kreisell), Flurnamen, naturräumliche Einheiten und Objekte (z. B. Landschaften, Täler, Berge) und Gewässer. Um einen Standort zu bestimmen, verwenden die Menschen vorwiegend geografische Namen. Der uneinheitliche Gebrauch von geografischen Namen führt zu Missverständnissen in vielen Lebensbereichen. Ursachen für Unverständnis oder irrtümliche Auslegungen von Ortsangaben sind zum Beispiel, dass manche Objekte keinen oder mehr als einen Namen tragen, dass ein Name für mehrere Objekte verwendet wird oder dass die Schreibweise der Objekte nicht einheitlich erfolgt.*

*Damit geografische Namen in Karten, Verzeichnissen, Geoportalen, Navigationssystemen, Registern und Auskunftssystemen uneingeschränkt nutzbar sind, werden so genannte toponymische Richtlinien festgelegt, welche für geografische Namen eingehalten werden müssen. Die Toponymie, auch Toponomastik, auf Deutsch Ortsnamenkunde oder Ortsnamenforschung, ist ein wissenschaftliches Teilgebiet der allgemeinen Namenforschung und der Sprachgeographie. Bei toponymischen Richtlinien handelt es sich um Regeln zur Standardisierung der*

*Schreibweise geografischer Namen eines Landes sowie zu deren Darstellung in Karten und Ortsnamenverzeichnissen.*

*Am Beispiel von Bushaltestellennamen, sogenannte Stationsnamen, sollen exemplarisch die vorgesehenen toponymischen Richtlinien aufgeführt werden, die von der Regierung in der neuen Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV) – welche in Anlehnung an die Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV) des Schweizerischen Bundesrates vom 21. Mai 2008<sup>2</sup> erarbeitet wurde – vorgesehen sind:*

- *Stationsnamen müssen für das ganze Staatsgebiet eindeutig sein.*
- *Stationsnamen enthalten in ihrem Namen die Bezeichnung der Ortschaft, welche die Station bedient.*
- *Bedient eine Station mehrere Ortschaften oder keine Ortschaft, so erhält sie den Namen, der für die Verkehrsbedürfnisse am geeignetsten ist. In der Regel trägt sie nur einen Namen.*
- *Bedienen mehrere Stationen dieselbe Ortschaft, so werden sie durch Beifügungen zum Ortschaftsnamen unterschieden.*
- *Die Schreibweise von Stationsnamen ist landesweit mit den amtlichen Verzeichnissen zu harmonisieren.*

*Da Busverbindungen im Fahrplansystem der SBB und der ÖBB hinterlegt werden, muss sich auch Liechtenstein - analog zu den Schweizer Kantonen und den österreichischen Bundesländern - weitgehend an toponymische Richtlinien halten, damit ein reibungsloser Datenaustausch und das Funktionieren von Fahrplananfragen über die Landesgrenzen hinweg gewährleistet sind.*

---

<sup>2</sup> Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV) vom 21. Mai 2008, <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2008/393/de>

*Gemäss dem Entwurf der GeoNV ist auch die Zuständigkeit für die Festlegung der Stationsnamen geregelt. Demnach soll das Amt für Tiefbau und Geoinformation (ATG) auf Gesuch der Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil Anstalt oder der Gemeinde, auf deren Gebiet die Station liegt, den Stationsnamen festlegen. Es ist vorgesehen, dass das ATG den Stationsnamen nach Eingang des Gesuchs mit den beteiligten Stellen koordiniert, auf Einhaltung der toponymischen Richtlinien überprüft und nach der Festlegung in den amtlichen Verzeichnissen publiziert.*

## **2.2 Schreibweise von Flurnamen**

Verschiedene Abgeordnete äusserten Bedenken bezüglich der Anwendung der Schriftsprache für Flurnamen. Es wurde angeregt, Flurnamen in der Dialektschreibweise zu belassen.

*Aus Sicht der Regierung ist die Schreibweise von Flurnamen klar zu regeln. Gemäss Art. 16a Abs. 3 GeolG sind geografische Namen für eine einfache Verwendbarkeit, soweit möglich und sinnvoll, in Anlehnung an die Standardsprache (Schriftsprache) zu formulieren. Die Formulierung lässt auch eine Dialektschreibweise zu. Gestützt auf Art. 16b Abs. 1 kann die Regierung die Dialektschreibweise in Abweichung vom Grundsatz in Art. 16a Abs. 3 mit Verordnung (Art. 24 Abs. 1 Bst. f) auch vorschreiben. Im Falle der Flurnamen ist im Entwurf der Geonamenverordnung vorgesehen, dass Flurnamen in der Regel in der ortsüblichen Sprechform geschrieben werden.*

*Im Zusammenhang mit der Schreibweise von Flurnamen weist die Regierung aber darauf hin, dass die Mundart generell schwierig zu schreiben ist. Es existieren keine offiziellen Schreibregeln, weder beim Land noch bei den Gemeinden. Wie von der Regierung bereits in der ersten Lesung angemerkt wurde, ist im Geoinformationsgesetz nur geregelt, dass geografische Namen, soweit möglich und sinnvoll, in Anlehnung an die Schriftsprache zu formulieren sind. Ausserdem lässt sich – mit*

*Ausnahme der Benennung von Strassen und Plätzen, welche gemäss Baugesetz Aufgabe der Gemeinden ist – keine gesetzlich geregelte Zuständigkeit ableiten.*

*Im Zusammenhang mit den Flurnamen sei ausserdem noch bemerkt, dass seit dem Jahr 1981 die einheimische Namenwelt (Orts- und Personennamen) unter der Schirmherrschaft des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein systematisch erforscht wird. Aus dem Forschungsprojekt des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein ist das «Liechtensteiner Namenbuch» entstanden, welches sich aus zwei Werkteilen (Werkteil I: Ortsnamen (publiziert 1999) und Werkteil II: Personennamen (publiziert 2008)) zusammensetzt.*

*Das Liechtensteiner Namenbuch ist ein umfassendes wissenschaftliches Nachschlagewerk über alle Orts-, Flur- und Personennamen Liechtensteins. Es dokumentiert, woher die Namen stammen, wie sie sich entwickelt haben und welche Bedeutung sie tragen. Damit ist es eines der wichtigsten sprach- und landeskundlichen Projekte des Landes. Es beinhaltet u.a. eine Lautschrift, mit der die umgangssprachlichen Eigenheiten der Flurnamen dokumentiert werden können. Das Namenbuch des Historischen Vereins enthält ausserdem, sofern bekannt, historische Nennungen, eine Würdigung der historischen Nennung, Volkstümliches und eine Deutung der einzelnen Flurnamen.*

## Bretscha

*bréts̩a* (d̩ar ~ / in ~ / im ~ / f̩om ~)

Grosser Wieslandstreifen entlang der Bretschastrasse, östlich der Delehala und westlich des Krüzböchel.

1663 *Maürer Pritschen* (AS 2/2; fol. 24r, Z 24): "... ein stückh Pritschen In ~ ..."

1665 *Britschen* (PfAM UJ 1665; fol. 19r, Z 6): "... Ein stückh hinder denen Büollen gelegen, stosst ... Rein halb an ~"

1698\* *Pritschen* (LUB I/4; S. 530): "Ein Madt genant der ~ stost an den graben, genant laderen graben vnd an die lange äckher"

1698\* *Pritschen* (LUB I/4; S. 530): "Ein Plätzli am Glendt, da der Maÿen Weeg yber gehet, stost einwärts an den ~"

1722 *Maüren Pritschen* (AS 2/5; fol. 24r, Z 19): "... ein stückh Pritschen in ~ ..."

1743 *Murer brischen* (RA 58; fol. 1b): "... vnd 2 stückhle In dem ~"

1760 *Maürer-Pritschen* (AS 2/8; fol. 146r, Z 26-27): "... ein Stückh Pritschen in ~ [stösst] ... aufwärts an die Lachen, ... abwärts an das kleine Brütschle ..."

1762 *Brütschen* (AS 2/8; fol. 179r, Z 3-4): "... ein Stückh mager Heügüth in der ~ ..."

1777 *Maürer Pritschen* (AS 2/13; F 6r, Z 29): "... Heügüth im Büeller genannt, stoßt ... abwärts an die ~ ..."

1780 *Maürer Pritschen* (RA 44-12; fol. 3v, Z 12): "Ein Stück Pritschen in ~."

1782 *Pritschen* (AS 2/21; fol. I 70r, 3. Sp. Z 6): "1 Magerheü in der ~ [stosst] Rheinwärts [an] Pitschesgüt"

1787 *Pritschen* (AS 2/14; F 92br, Z 9): "... Heügüt in Breitenschöle genannt ... gegen Berg an den ~ ..."

### Bisherige Nennungen

Ospelt 1911, 85: *Pritschen*, in - [im *bríts̩a*].

Frick 1973b, 251ff.: *Bretscha*. Früher Appellativ für 'Moor, Torf, Riet'; alle *Bretscha*-Namen sind in (ehemals) nassen Gebieten zu lokalisieren. Kein Zusammenhang mit rtr. *murütsch* 'Keller'; sicher hieher gehören frz. *marais* und dt. *Moor*. < ugerm. \**mora*, vorgerm. \**maro* 'Sumpf'.

### Deutung

Abgegangenes mda. *Bretscha* m. 'Riedland'. Siehe die ausführliche Darstellung bei *Bretscha* Schaan.

→ [Bretscha](#)

Abbildung 1: Auszug aus dem digitalen Lexikon des Liechtensteiner Namenbuchs des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein zu *Bretscha* (Mauren).

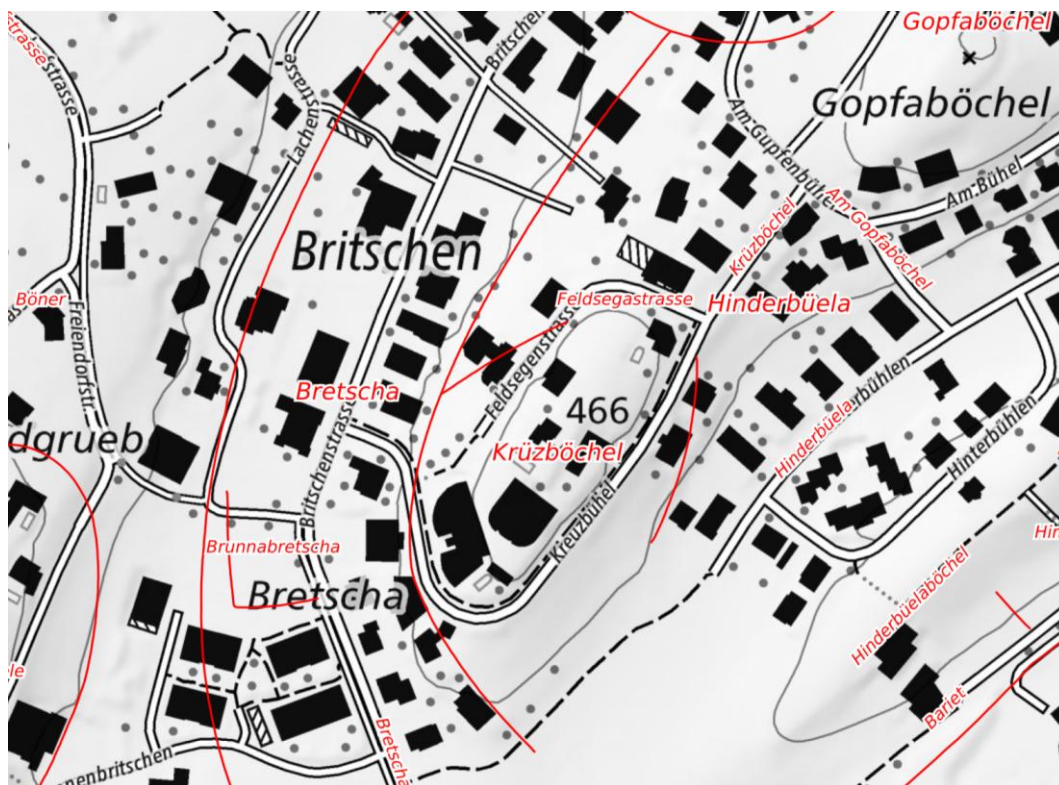


Abbildung 2: Ausschnitt Flurnamenkarte (rot), dargestellt auf Swisstopo Karte 1:10'000

Die Flurnamenkarten verorten das damals aktuelle Namengut fest auf Karten in den Massstäben 1:5'000 bzw. 1:10'000.

Die Flurnamenkarte in Kombination mit dem Liechtensteiner Namenbuch stellen eine kulturhistorisch wertvolle Dokumentation der Namen und der Geschichte Liechtensteins dar. Die beiden wissenschaftlichen Werke «Liechtensteiner Namenbuch» und «Flurnamenkarte» wurden durch eine Kommission unter der Führung des historischen Vereins, in welcher Spezialisten (Historiker, Sprachwissenschaftler) verschiedener Disziplinen mitgearbeitet haben, zwischen 1986 und 1996 erstellt. Die Kommission wurde nach Abschluss der Arbeiten wieder aufgelöst.

Das Namenbuch und die Flurnamenkarte stellen den Stand zu einem bestimmten Zeitpunkt dar. Flur- und Geländenamen können über die Zeit aber ändern. Diesem Umstand muss Rechnung getragen werden, so auch bei der Pflege und

*Weiterentwicklung der Flurnamen, wie im nächsten Kapitel zur Nomenklaturkommission erwähnt wird.*

### **2.3 Nomenklaturkommission**

Einzelne Abgeordnete bezweifeln die Notwendigkeit der Nomenklaturkommission und schlagen vor, die Zuständigkeit für geografische Namen bei den Gemeinden zu belassen und auf eine Nomenklaturkommission zu verzichten.

*Gemäss Art. 16b Abs. 2 Geoinformationsgesetz bestünde die Aufgabe der Kommission darin, geografische Namen zu überprüfen.*

*Geografische Namen und im Speziellen Flurnamen stellen ein bedeutendes kulturhistorisches Erbe dar, welches derzeit weder vom Land noch von den Gemeinden gepflegt und weiterentwickelt wird, da die Zuständigkeit und auch das Fachwissen dazu fehlen. Es gibt in keiner Gemeinde eine Kommission oder Fachgruppe, die Erfahrung im Umgang mit geografischen Namen hat. Einzig die Zuständigkeit für die Benennung von Strassen und Plätzen ist geregelt: Die Strassenbenennung und die Benennung von Plätzen ist gemäss geltendem Recht Aufgabe der Gemeinden (Art. 36 Baugesetz). Bei der Digitalisierung und Einarbeitung der Flurnamen in die amtliche Vermessung und die Landesvermessung sind immer wieder Unklarheiten zu Tage getreten, die mangels einer zuständigen Stelle nicht gelöst werden konnten. Für topografische Objekte in den Landeskarten, Haltestellennamen, Verkehrsanlagen (Bushaltestellen, Brücken, Kreisel), naturräumliche Einheiten und Objekte (z. B. Landschaften, Täler, Berge) und Gewässer gibt es im Gesetz weder eine rechtliche Grundlage für die Festlegung, die Überprüfung und die Aktualisierung der geografischen Namen noch wird eine zuständige Stelle genannt, die für Fragen in Zusammenhang mit der Benennung und der Digitalisierung dieser Objekte zuständig ist.*

*Da entsprechendes Know-how bei den Gemeinden und der Landesverwaltung fehlt, soll nach Auffassung der Regierung eine Kommission als zuständige Stelle*

*eingesetzt werden können, welche auch die Regierung mit vorbereitenden Tätigkeiten unterstützt. Die gemäss Art. 16b GeolG für die Kommission vorgesehene Aufgabe ist die Überprüfung von geografischen Namen, insbesondere die Schreibweise von Strassennamen, Stationsnamen, Gewässern, Brücken, Kreiseln und weiterer topografischer Objekte, und die Erarbeitung von Empfehlungen für die geografischen Namen (toponymische Richtlinien) zu Händen der Regierung.*

*Mit der Überprüfung von geografischen Namen ist eine Vielzahl von weiteren Tätigkeiten verbunden: So gehört dazu die Beratung der Amtsstellen und Gemeinden sowie die Koordination von Anfragen zu Strassennamen, Flurnamen, Objekt- und Haltestellennamen. Ebenso wird das Amt für Tiefbau und Geoinformation bei der Erarbeitung der amtlichen Verzeichnisse unterstützt. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Pflege und Weiterentwicklung der Flurnamenkarte und des Namensbuchs. Darüber hinaus beinhaltet ist die Überarbeitung und Vereinheitlichung der Gewässernamen, insbesondere von Rufen und Bachläufen. Auch der Einbezug von Gemeinden und Amtsstellen bei der Digitalisierung geografischer Namen in den Landeskarten und der amtlichen Vermessung ist umfasst. Schliesslich erfolgt eine enge Koordination mit dem Bundesamt für Landestopografie (swisstopo), um die Darstellung der geografischen Namen in den Landeskarten sicherzustellen.*

*Das mit dem Vorsitz betraute Amt geht davon aus, dass die Kommission mit wenigen Sitzungen pro Jahr ihre Aufgabe wahrnehmen kann. Gemäss Formulierung in Art. 16b Abs. 2 besteht die Aufgabe der Kommission in der Überprüfung der geografischen Namen und nicht in einer generellen Neukonzeption des geografischen Namensguts. Die Schaffung von zusätzlichen Personalkapazitäten in der Verwaltung ist für die Koordination der geografischen Namen und die Begleitung der Nomenklaturkommission nicht vorgesehen und auch nicht notwendig. Somit sind im Zusammenhang mit der Nomenklaturkommission Aufwendungen für deren Koordination sowie für anfallende Sitzungsgelder zu erwarten. Die finanziellen*

*Aufwendungen für diese Aufgabe können jedoch im Rahmen des ordentlichen Budgets des Amts für Tiefbau und Geoinformation finanziert werden.*

#### **2.4 Zugang auf Leitungskataster – Zugangsformen und Kosten**

Einige Abgeordnete erkundigten sich nach den verschiedenen Zugangsformen zum Leitungskataster (Registrierung oder SMS-Code) und den mit der Nutzung des Leitungskatasters verbundenen Kosten.

*Grundsätzlich ist nicht geplant, für die Nutzung des Leitungskatasters Gebühren zu erheben. Ob allenfalls die Leitungsbetreiber, welche die Daten für den Kataster zur Verfügung stellen, für die Nutzung ihrer Daten aus dem Werkkataster Gebühren erheben möchten, muss im Rahmen der Erarbeitung der Verordnung geklärt werden. Das für die Koordination des Katasters zuständige Amt für Tiefbau und Geoinformation geht davon aus, dass für die Nutzung der Geodatendienste keine Gebühren erhoben werden. Für weitergehende Dienstleistungen, z. B. die manuelle Erstellung von Plänen aus dem Werkkataster, soll der Bearbeitungsaufwand weiterhin verrechnet werden können.*

*Die für den Zugang auf den Webdienst vorgesehenen Zugangskontrollen wurden gemäss dem in der Schweiz geplanten Vorgehen für den Leitungskataster Schweiz (LKCH)<sup>3</sup> in die Regierungsvorlage übernommen. Demnach soll ein einfacher Zugang auf einen in Grösse und Ausdehnung beschränkten Kartenausschnitt mit einer einfachen Registrierung einer liechtensteinischen, österreichischen oder schweizerischen Telefonnummer möglich sein. Technisch gesehen würde ein Nutzer oder eine Nutzerin nach der Angabe der Telefonnummer einen SMS-Code auf das Handy bekommen, mit welchem der Zugang einmalig freigeschaltet wird. Mit der Beschränkung auf liechtensteinische, österreichische und schweizerische Telefonnummern*

---

<sup>3</sup> Mit dem Projekt LKCH plant der Bund den schweizweiten Aufbau eines digitalen Leitungskatasters. Die Vernehmlassung wurde im Jahr 2024 durchgeführt. Gemäss Auskunft von swisstopo kann der Aufbau des Leitungskatasters frühestens im Jahr 2027 beginnen.

*erfolgt a priori eine Einschränkung des Personenkreises auf Nutzer, die sich mit grosser Wahrscheinlichkeit in Liechtenstein oder den beiden Nachbarstaaten befinden. Im Falle eines Missbrauchs bestünde so die Möglichkeit der Nachverfolgung durch die liechtensteinische Landespolizei.*

*Für Vielnutzer bzw. institutionelle Nutzer ist diese Art der Datennutzung mühsam, weil sie für jeden Ausschnitt erneut einen SMS-Code anfordern und eingeben müssten. Aus diesem Grund soll der Zugang für solche Nutzer anders möglich sein: Der Zugang soll anhand einer Identitätsprüfung sowie einer Prüfung, ob berechtigte Interessen vorliegen, erfolgen. Falls diese Voraussetzungen erfüllt sind, erhält der Nutzer ein Login, mit dem er sich beim Webdienst einloggen und eine unbestimmte Anzahl Auszüge aus dem Kataster erstellen kann. Dieses Vorgehen wurde, wie bereits erwähnt, gemäss dem erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens des Bundes für den Leitungskataster Schweiz (LKCH) übernommen. Mit fortschreitenden technischen Möglichkeiten können sich, nach dem aktuellen Stand der Technik, aber auch andere Verfahren anbieten, wie z. B. die Nutzung der eID.*

## **2.5 Leitungskataster und Geodatenportal der Gemeinden**

Ein Abgeordneter fragt nach, ob auch das Geodatenportal der Gemeinden trotz Einführung des Leitungskatasters weitergeführt werden soll, und regt an, Synergien mit den Gemeinden zu nutzen.

*Die Gemeinden haben eine gemeinsame Plattform zur Nutzung ihrer Daten aufgebaut. Der Fokus bei den Gemeinden besteht in der Nutzung ihrer eigenen Daten, die nicht immer öffentlich angeboten werden können oder sollen. Das Portal der Gemeinden ist auf die optimale Unterstützung der eigenen internen Verwaltungsprozesse ausgelegt. Der Fokus besteht vor allem in der Nutzung ihrer Werkleitungskataster, der Unterstützung gemeindeinterner Prozesse und der Verknüpfung mit*

*gemeindeinternen Verwaltungsdaten. Die Einführung des Leitungskatasters hat aus Sicht der Regierung keinen Einfluss auf die Weiterführung des Portals der Gemeinden.*

*Die Regierung weist darauf hin, dass Geodateninfrastrukturen grundsätzlich auf Geodatendiensten aufbauen, mit denen Geodaten unter Einhaltung von Regeln und Protokollen von Software-Anwendungen über das Internet ausgetauscht und Funktionen genutzt werden können, ohne dass die Daten über einen physischen Datentransfer ausgetauscht werden müssen. Die zugrundeliegenden Geodatendienste sind gemäss Art. 13 GeoIG normiert, um Interoperabilität zu gewährleisten und können deshalb auch unabhängig vom eingesetzten Produkt in Portalen genutzt werden (klassische Client-Server Architektur).*

*Diese Geodatendienste des Landes können nicht nur im Geodatenportal der liechtensteinischen Landesverwaltung, sondern auch im Portal der Gemeinden und in verschiedenen anderen Applikationen in der Landesverwaltung genutzt werden, z. B. in der Applikation eBaugesuch, dem Energiekataster, dem ÖREB-Kataster und vielen weiteren. Auch diese Applikationen sind grundsätzlich Geodatenportale, stellen aber ganz spezifische Funktionalitäten zur Verfügung.*

*Die Frage der nutzbaren Synergien mit dem Gemeindeportal muss im Zusammenhang mit der Erstellung der Verordnung geprüft werden. Im Bereich des Leitungskatasters wäre es denkbar, dass für die Medien Wasser und Abwasser, die in der Zuständigkeit der Gemeinden liegen, Geodatendienste des Gemeindeportals genutzt werden. Dies würde eine einfache Nutzung der Daten erlauben, lässt aber keine Qualitätskontrollen an den Daten zu. Die zuständige Amtsstelle geht derzeit davon aus, dass auch inhaltliche und formale Prüfungen an den Daten durchgeführt werden sollen. Dies wäre aber z. B. nur möglich, wenn die Daten auch über einen Datenaustausch ausgetauscht werden können. Geprüft werden müssten in einem solchen Fall auch die Sicherheitsanforderungen, die Zuverlässigkeit und die*

*Verfügbarkeit des Geodatendienstes. Erst wenn diese Details geklärt sind, kann diese Frage konkret beantwortet werden.*

## **2.6 Vereinigung Geodatenportal des Landes und der Gemeinden**

Ein Abgeordneter stellt der Regierung die Frage, inwiefern sie eine Vereinigung des Geodatenportals der Gemeinden mit dem Geodatenportal des Landes als realistisch erachte.

*Wie bereits in Punkt 2.5 erwähnt, basieren sowohl das Geodatenportal des Landes als auch dasjenige der Gemeinden auf einer Client-Server Architektur und nutzen teilweise dieselben Geodatendienste. Das Land betreibt ausserdem weitere Portal-lösungen wie den ÖREB-Kataster, den Energiekataster oder andere Applikationen wie das eBaugesuch, welche auf den normierten Geodatendiensten basieren. Zur Beantwortung der Frage nach einer Zusammenführung der Portale müssten zuerst die unterschiedlichen Anforderungen, welche an die Portallösungen gestellt werden, geklärt werden.*

*Die liechtensteinische Landesverwaltung und die Gemeinden verfolgen bei der Nutzung von Geodaten unterschiedliche Ansätze. Die Landesverwaltung konzentriert sich beim Portal vor allem auf die öffentliche Publikation von Geodaten des Landes und die spezifischen Funktionalitäten wie beispielsweise die geometrische Verknüpfung (Verschnitt) und die Erstellung eines Auszugs als PDF, welche beispielsweise für den ÖREB-Kataster benötigt werden. Das Geodatenportal und die Geodatendienste des Landes beschränken sich auf allgemeine Standards und können deshalb mit Open Source Software betrieben werden, für die grundsätzlich keine Lizenzgebühren anfallen. Für Auswertungen und andere anspruchsvolle Anwendungen<sup>4</sup> stehen für versierte GIS-Anwender in der Landesverwaltung zusätzlich*

---

<sup>4</sup> Beispielsweise Verknüpfung mit anderen Daten der Amtsstelle, Überlagerung (Ebenenverschnitt) mit anderen Daten, Planerstellung mit aufwändiger Grafik, Datennachführung etc.

*spezialisierte Desktop Applikationen zur Verfügung. Die Gemeinden verfolgen einen anderen Ansatz. Anstatt für spezifische Anwendungen zusätzliche Desktop Software anzubieten, werden möglichst alle Anforderungen in der Portallösung umgesetzt. Die Gemeinden verwenden hierfür ausgereifte kommerzielle Produkte, für die hohe Lizenzkosten anfallen.*

*Inwieweit sich die unterschiedlichen Anforderungen vereinbaren lassen, müsste im Detail geklärt werden. Die technische Entwicklung anderer Geodateninfrastrukturen, zum Beispiel bei den Kantonen der Schweiz, geht eher in Richtung von spezialisierten, auf einzelne Aufgaben zugeschnittene Anwendungen, die auf Geodaten-diensten beruhen und deshalb technisch vergleichsweise einfach gehalten werden können.*

## **2.7 Datenabgabe an die EU**

Ein Abgeordneter fragte nach, was unter der im Bericht verwendeten Formulierung «Pflicht zur Datenlieferung» zu verstehen ist und ob Daten gemäss Wasser-rahmenrichtlinien, Grundwasserrichtlinien, Trinkwasserrichtlinien, INSPIRE-Richtlinie etc. an die EU geliefert werden.

*Liechtenstein ist aufgrund der Mitgliedschaft im EWR vor allem im Rahmen von Umweltrichtlinien und der INSPIRE-Richtlinie verpflichtet, gewisse Datensätze zum Zweck der Entwicklung umweltpolitischer Massnahmen und deren Überwachung an die Umweltagentur der europäischen Union zu liefern.*

*Mit der Pflicht zur Datenlieferung, welche im Bericht und Antrag Nr. 71/2025 genannt ist, ist die Verpflichtung zur Abgabe von Daten an den Leitungskataster gemeint, also lediglich eine Datenlieferung an die mit der Umsetzung des Leitungskatasters beauftragte Amtsstelle der Landesverwaltung. Eine Verpflichtung zur Datenlieferung an die EU ist damit nicht verbunden.*

## **2.8 Bewilligungs- oder Meldepflicht für Bohrungen**

Eine Abgeordnete fragte nach, ob eine Meldepflicht für Bohrungen ausserhalb der Gewässerschutzbereiche den Anforderungen des Gewässerschutzes genügt oder ob diese nicht vielmehr durch eine Bewilligungspflicht ersetzt werden müsste. Ein Abgeordneter äusserte sich ausserdem skeptisch, ob die Meldepflicht von den betroffenen Stellen ohne die Schaffung von zusätzlichen Stellen bei der Landesverwaltung möglich ist. Er verweist auch auf den Mehraufwand für den Bürger und die Bürgerinnen für die Meldung von Bohrungen.

*In Bezug auf diese Frage ist zu erwähnen, dass auf einem grossen Teil der Landesfläche, in besonders gefährdeten Gewässerschutzbereichen, die Erstellung und die Änderung von Bauten und Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten gemäss Art. 23a Abs. 2 des Gewässerschutzgesetzes bereits heute bewilligungspflichtig sind. Art. 23a Gewässerschutzbereiche unterscheidet zwischen besonders gefährdeten Bereichen und den übrigen Bereichen.*

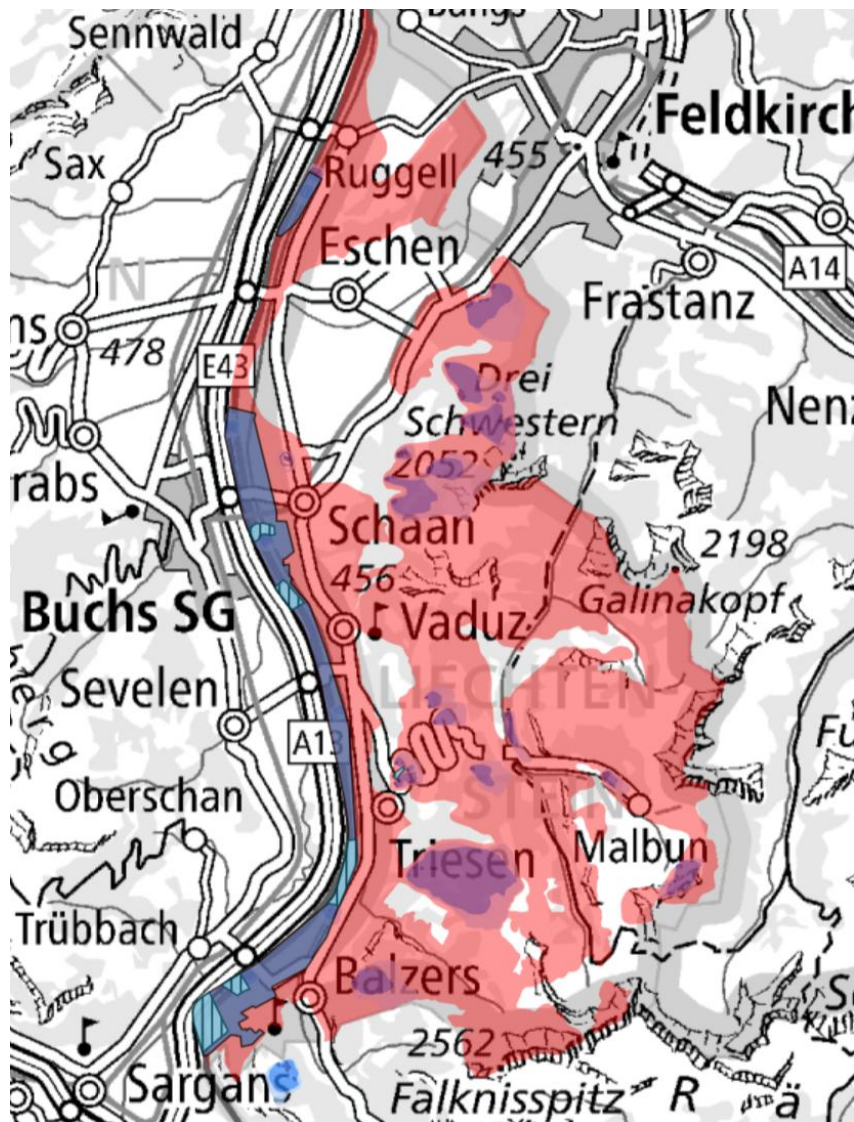


Abbildung 1: Grundwasserschutzzone- und Gewässerschutzbereich  $A_u$  (Quelle: Geodatenportal)

Mit der Vorlage soll in den «übrigen Bereichen» eine Meldepflicht für Bohrungen eingeführt werden; ausgenommen sind horizontale Bohrungen. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten.

Bohrungen im Untergrund dienen hauptsächlich der Erkundung (Sondierbohrungen, geologische Erkundung), der Energiegewinnung (geothermische Energie, Wärmesonden) und der Grundwassererschließung (Grundwasserpumpwerke).

*Das Erstellen von Sondierungen zur Erstellung eines Gebäudes fällt beispielsweise nicht unter die Bestimmung von Art. 23a Abs. 3 der Vorlage zur Abänderung des Gewässerschutzgesetzes. Arbeiten in Tiefen von wenigen Metern sind für die tieferliegende Geologie nicht massgebend.*

*Aus Sicht der Regierung ist eine Meldepflicht für Bohrungen in den übrigen Bereichen auch für den Gewässerschutz ausreichend und soll unnötigen Bürokratismus verhindern. Die Meldung einer Bohrung hat vor der Ausführung der Bohrarbeiten zu erfolgen und hat den Zweck, die Fachstellen für die Geologie und den Gewässerschutz über geplante Arbeiten in Kenntnis zu setzen. Diese können dann entscheiden, ob allenfalls Daten zu den Bohrungen zum Zweck der Landesgeologie eingefordert werden sollen.*

*Da auf einem grossen Teil des Landes bereits jetzt für Grabungen, Bohrungen oder ähnliche Arbeiten eine Bewilligungspflicht besteht, kann davon ausgegangen werden, dass durch die Meldepflicht kein grosser Mehraufwand bei den betroffenen Amtsstellen entsteht.*

## **2.9 Digitale amtliche Vermessung**

Ein Abgeordneter fragte nach, ab wann die digitale amtliche Vermessung betriebsreif sei.

*Die amtliche Vermessung bzw. die Daten der amtlichen Vermessung liegen heute landesweit vollständig digital im Datenmodell DM.01-AV-FL vor. Mit der Einführung des neuen Datenmodells werden die Daten in das neue Datenmodell (DMAV) überführt. Der Beginn der Umstellung ist ab dem 1. Januar 2027 geplant und muss gemäss Art. 71 Abs. 3 bis am 31. Dezember 2028 abgeschlossen sein.*

### **3. FRAGEN ZU EINZELNEN ARTIKELN**

#### **3.1 Fragen zum Geoinformationsgesetz (GeolG)**

##### **Zur Art. 9a**

Ein Abgeordneter regte an, zu prüfen, ob das Betreten eines Grundstücks durch im Auftrag des Landes oder der Gemeinden handelnde Amtspersonen nur mit vorheriger Anmeldung möglich sein soll, wie das gemäss Abs. 1 Bst. 1 für das Betreten eines Gebäudes vorgesehen ist.

*Aus Sicht der Regierung würde eine generelle Anmeldepflicht für das blosses Betreten eines Grundstücks durch Amtspersonen zu weit gehen. Generell ist zu bedenken, dass z. B. auch die Post und Paketdienste im Rahmen ihres Versorgungsauftrags ein Grundstück ohne Anmeldung betreten dürfen. Auch Amtspersonen sollen ein Grundstück ohne Anmeldung betreten dürfen, wenn sie im amtlichen Auftrag, z. B. für die Durchführung von Vermessungsarbeiten, handeln. In der Praxis ist es aber üblich, für Tätigkeiten, die ein Betreten des Gartens oder von mit Mauern abgeriegelter Teile eines Grundstücks notwendig machen, den Eigentümer oder die Eigentümerin vorgängig zu informieren. Oft informieren Amtspersonen die Eigentümer vor dem Betreten des Grundstücks auch spontan an der Haustür.*

##### **Zur Art. 16a**

Mehrere Abgeordnete weisen darauf hin, dass es aus ihrer Sicht nicht zweckmässig sei, die Formulierung der Flurnamen auf die Schriftsprache umzustellen.

Ein Abgeordneter möchte ausserdem noch wissen, wie der «Möngigoogleweg» tatsächlich heisst und wieso die Computerprogramme hier zu diesem Ergebnis gelangt sind.

*Die Regierung schliesst sich der Meinung an, dass eine Umstellung auf die Schriftsprache für Flurnamen nicht sinnvoll ist und verweist auf die Ausführungen in*

*Abschnitt 2.2. Gestützt auf Art. 16b Abs. 1 kann die Regierung die Dialektschreibweise in Abweichung vom Grundsatz in Art. 16a Abs. 3 mit Verordnung (Art. 24 Abs. 1 Bst. f) auch vorschreiben.*

*Der «Möngigoogleweg» ist offiziell der «Pflanzgartaweg» in Schaan und ist mittlerweile bei Google Maps umbenannt worden. Anscheinend hat sich der Google-Driver bei der Suche nach dem Namen einer unbekanntes Strasse von freundlichen Passanten im Schaaner Riet beraten lassen. Diese nutzten die Gelegenheit für einen Scherz und taufte den «Pflanzgartaweg» kurzerhand in «Möngigoogleweg» um.*

#### **Zur Art. 16b**

Einige Abgeordnete stellen die Einsetzung einer Kommission in Frage und erkundigen sich nach deren Zusammensetzung.

*Die Regierung hat die Gründe für die Einsetzung der Kommission bereits unter den Punkten 2.2 und 2.3 dieses Berichtes dargelegt. Die Kommission soll unter dem Vorsitz des Amtes für Tiefbau und Geoinformation stehen, sich aus mindestens einem Vertreter des vorsitzenden Amtes, einem Vertreter der Gemeinden, einem Vertreter des Amtes für Kultur, einem Experten für Sprachwissenschaften und einem Experten für Geschichtswissenschaften zusammensetzen. Die Kommission soll darüber hinaus nach eigenem Ermessen Vertreter von betroffenen Gemeinden sowie Personen, die Ortskenntnisse haben und wissen könnten, wie die Gebiete örtlich abgegrenzt und im Volksmund benannt werden, anhören können.*

#### **Zu Art. 16e**

Eine Abgeordnete möchte von der Regierung wissen, weshalb die Lieferung von primären geologischen Daten kostenlos erfolgen soll.

*Bei primären geologischen Daten handelt es sich um reine Messdaten, Aufnahmen, Dokumentationen und direkte Beschreibungen geologischer Eigenschaften. Diese Dokumente und Informationen fallen bei der Durchführung einer Bohrung oder Erkundung des Untergrundes ohnehin an und können ohne Zusatzaufwand weitergegeben werden.*

*Für prozessierte primäre geologische Daten sind durch den Inhaber zusätzliche Auswertungen notwendig. Deshalb sieht die Vorlage vor, dass nur für prozessierte geologische Daten eine Abgeltung geleistet werden soll.*

#### **Zu Art. 16g Abs. 2**

Mehrere Abgeordnete wiesen darauf hin, dass der Art. 16g Abs. 2 der «Schlüssel» zum Leitungskataster sei und regen an, dass die Regierung möglichst bald den Zweck des Leitungskatasters erweitern soll.

*Die Regierung geht nicht von einer raschen Aktivierung der Zweckerweiterung aus. Einerseits sind derzeit die Anforderungen der Zweckerweiterungen an den Daten unklar. Andererseits wird ein gestaffelter Ausbau des Leitungskatasters angestrebt, welcher den Werkleitungsbetreibern genug Zeit einräumt, allfällige an den Daten notwendige Erweiterungen zu planen und in die Daten einzuarbeiten. Es macht keinen Sinn, die Zweckerweiterung bereits jetzt vorzunehmen. Gemäss dem heutigen SIA-Datenmodell zum Leitungskataster<sup>5</sup> sind als Attribute der Eigentümer, die Lagebestimmung, der Status, die Höhenbestimmung und die Mächtigkeit vorgesehen. Weitergehende Informationen können aber jederzeit dem Werkkataster, aus welchem der Datensatz des Leitungskatasters erstellt wurde, entnommen werden.*

---

<sup>5</sup> [https://shop.sia.ch/normenwerk/ingenieur/405\\_2025\\_d/D/Product](https://shop.sia.ch/normenwerk/ingenieur/405_2025_d/D/Product)

*Die Erweiterung des Zwecks des Leitungskatasters wird voraussichtlich fliessend erfolgen. Ein wichtiger Aspekt wird die vollständig dreidimensionale Beschreibung des Leitungsverlaufs betreffen. Die Fachverbände, wie der SIA, haben diese Anforderungen bereits in die neuesten Normen übernommen. Bei allen Neuanlagen wird die Anforderung einer vollständig dreidimensionalen Dokumentation der Leitungsnetze bereits heute berücksichtigt. Eine vollständige dreidimensionale Aufarbeitung des Altbestands wäre nur mit einem unverhältnismässigen finanziellen Aufwand möglich und ist deshalb nicht vorgesehen. Durch die Neuaufnahmen – oder allenfalls durch punktuelle oder projektbezogene Aufarbeitungen – erfolgt eine ständige Verbesserung des Datenbestands. Unter Berücksichtigung der Lebensdauer von Werkleitungen von rund 50 Jahren erfolgt diese aber kontinuierlich.*

*Zu erwähnen ist, dass Werkleitungen nicht per se als BIM-Datensatz aufbereitet werden. Die Datenstrukturen bzw. Datenformate für die Werkkataster bzw. den Leitungskataster basieren auf INTERLIS. INTERLIS ist eine Datenbeschreibungssprache und ein Transferformat mit besonderer Berücksichtigung von Geodaten (GIS-Datenformat) und der modellbasierten Methode. Die Daten können jederzeit über Schnittstellenprogramme für die Verwendung mit BIM transferiert werden. Dies wird bereits heute so gemacht. Allenfalls im Werk- oder Leitungskataster fehlende 3D-Informationen werden über Geländemodelle und Schätzungen von Leitungstiefen ergänzt. Für die Nutzung solcher Schnittstellen braucht es lediglich entsprechende Schnittstellenprodukte. Somit ist die Unterstützung künftiger digitaler Bau- und Planungsprozesse gemäss Art. 16g Abs. 2 bereits ohne Zweckerweiterung zulässig.*

**Zu Art. 16l Abs. 2**

Eine Abgeordnete regte an, zu klären, weshalb hier die Kostentragung mit Verordnung geregelt werden soll und nicht mit Gesetz.

*Die Regierung weist darauf hin, dass die Kostentragung für das Erheben, das Digitalisieren und das Nachführen der Werkinformationen sowie für die Weiterleitung der Daten für den Leitungskataster grundsätzlich in Art. 16n Abs. 1 des Gesetzes geregelt ist, wonach die Kosten für das Erheben und die Verwaltung der Daten durch den Netzbetreiber getragen werden. Art. 16n Abs. 2 regelt lediglich den in Liechtenstein eher unwahrscheinlichen Fall, dass die Kosten nicht durch den Leitungsbetreiber getragen werden, sondern dem Netzeigentümer übertragen werden müssen.*

**Zur Art. 16m Abs. 3**

Ein Abgeordneter möchte wissen, an welche Gefahren in Abs. 3 gedacht werden muss.

*Leitungen bzw. die Leitungsinfrastruktur sind für das Funktionieren eines Staats von enormer Bedeutung. Eine gezielte Schädigung oder Sabotage von Leitungen könnte zu Unterbrechungen der Versorgung, z. B. zu Stromausfällen, führen. Deshalb sind für den Leitungskataster strenge Zugangsbeschränkungen vorgesehen. Nur Nutzer, deren Identität und Berechtigung für den Zugang geprüft wurde, erhalten umfassenden Zugang auf den Leitungskataster.*

**3.2 Fragen zum Gesetz über die amtliche Vermessung (VermG)****Zu Art. 37**

Ein Abgeordneter erkundigte sich nach den Nachführungsfristen für bestehende Leitungsnetze, z. B. dem Altbestand der WLU-Leitungen.

*Die Regierung weist darauf hin, dass sich Art. 37 ausschliesslich auf Daten der amtlichen Vermessung bezieht. Konkret geht es hier vor allem um die Nachführung von neu erstellten Gebäuden, welche innert 6 Monaten nach Fertigstellung der Bauten erfolgen soll. Art. 37 ist nicht anwendbar auf die Nachführung des Werkleitungskatasters bzw. auf den Leitungskataster.*

*Da die Aktualisierungsfristen zu den Anforderungen an die Leitungsdokumentation zählen, könnte die Regierung gestützt auf Art. 16i Abs. 2 des Geoinformationsgesetzes mit Verordnung Nachführungsfristen für die Aktualisierung des Leitungskatasters festlegen. Da die Aktualisierungsfristen in der Leitungskatasterverordnung geregelt werden müssten, für die gemäss den Angaben aus der ersten Lesung die Gemeinden und die Werke zur Stellungnahme eingeladen werden sollen, erachtet die Regierung die Bedenken, dass den Gemeinden und Werken übermässige Kosten aufgebürdet werden, als unbegründet. Es liegt aber im ureigensten Interesse der Gemeinden und der Werke, ihre Daten möglichst aktuell zu halten. Die Regierung geht im Übrigen davon aus, dass die Leitungsdokumentation in den Werkkatastern der Gemeinden und der Werke bereits heute weitgehend erfasst ist und über gut eingespielte Nachführungsprozesse verfügt. Es wird auch nicht verlangt, Leitungen, die nicht mehr in Betrieb sind, nachträglich im Werkleitungskataster zu erfassen.*

**II. ANTRAG DER REGIERUNG**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

**Antrag,**

der Hohe Landtag wolle diese Stellungnahme zur Kenntnis nehmen und die beiliegenden Gesetzesvorlagen in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES  
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

*gez. Brigitte Haas*



### III. REGIERUNGSVORLAGE

#### 1. ABÄNDERUNG DES GEOINFORMATIONSGESETZES

#### **Gesetz**

vom ...

#### **über die Abänderung des Geoinformationsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Geoinformationsgesetz (GeoIG) vom 15. Dezember 2010, LGBl. 2011 Nr. 48, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 3 und 4

3) Es dient der Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE)<sup>6</sup>.

---

<sup>6</sup> Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1)

4) Die gültige Fassung der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in diesem Gesetz verwiesen wird, ergibt sich aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nach Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes.

Art. 3 Abs. 1 Bst. b<sup>bis</sup> und o bis w sowie Abs. 3

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- b<sup>bis</sup>) "Georeferenzdaten": Geodaten, die für weitere Geodaten als geometrische Grundlage dienen;
- o) "geologische Daten": Daten über den geologischen Untergrund, insbesondere über den Aufbau, die Beschaffenheit und die Eigenschaften, die frühere und aktuelle Nutzung, den wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Wert sowie über frühere, aktuelle und potenzielle geologische Prozesse;
- p) "primäre geologische Daten": Messdaten, Aufnahmen, Dokumentationen und direkte Beschreibungen geologischer Eigenschaften;
- q) "prozessierte primäre geologische Daten": primäre geologische Daten, die im Hinblick auf eine Interpretation aufbereitet wurden;
- r) "sekundäre geologische Daten und Informationen": geologische Daten und Informationen, welche durch die Interpretation von primären oder prozessierten primären geologischen Daten entstehen;
- s) "offene Verwaltungsdaten": Geodaten, die im Sinne des Informationsweiterverwendungsgesetzes frei zugänglich sind und bei denen für Zugang und Nutzung keine Gebühren erhoben werden;

- t) "Netzeigentümer": eine natürliche oder juristische Person, die Eigentümer von Leitungen und Anlagen ist, welche für eine unbestimmte Anzahl von Grundstücken dem Ver- oder Entsorgen dienen;
- u) "Netzbetreiber": eine natürliche oder juristische Person, die Betreiber von Leitungen und Anlagen ist, welche für eine unbestimmte Anzahl von Grundstücken dem Ver- oder Entsorgen dienen;
- v) "Werkinformation": die Gesamtheit aller Daten in einem Ver- oder Versorgungsgebiet für ein Werkleitungsmedium, die der Netzbetreiber für den Betrieb und den Unterhalt seines Leitungsnetzes benötigt, namentlich die Geodaten zum Leitungsnetz;
- w) "Werkleitungsmedium": ein Medium, das mit Hilfe von Werkleitungen transportiert wird, insbesondere Fluide, elektrische Teilchen oder optische Signale.

3) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

#### Art. 9a

##### *Unterstützung bei der Erhebung und Nachführung*

1) Die an Grund und Boden berechtigten Personen sind verpflichtet, die im Auftrag des Landes oder der Gemeinden handelnden Amtspersonen und beauftragte Dritte beim Erheben und Nachführen von Geodaten zu unterstützen. Insbesondere müssen sie diesen Amtspersonen:

- a) Zutritt zu privaten Grundstücken gewähren;
- b) auf Anmeldung hin innert nützlicher Frist Zutritt zu Gebäuden gewähren;

- c) für die Dauer des Erhebens und Nachführens das Anbringen von technischen Hilfsmitteln auf Grundstücken und an Gebäuden gestatten;
- d) auf Anmeldung hin innert nützlicher Frist Einsicht in private und amtliche Daten und Unterlagen gewähren.

2) Die Amtspersonen und die beauftragten Dritten können nötigenfalls die Landespolizei in Anspruch nehmen.

3) Wer das Erheben und Nachführen von Geodaten widerrechtlich behindert, trägt den entstehenden Mehraufwand.

Art. 15 Abs. 1 und 4 Bst. f

1) Für die Nutzung der Geodaten und der zugehörigen Geodatendienste können vorbehaltlich Abs. 4 Lizenzen erteilt oder Gebühren eingehoben werden.

4) Von der Gebührenpflicht befreit sind:

- f) Geodaten, die von der zuständigen Fachstelle als offene Verwaltungsdaten bezeichnet wurden.

Überschrift vor Art. 16a

**Ila. Geografische Namen**

Art. 16a

*Grundsatz*

1) Geografische Namen sind im amtlichen Verkehr sowie in allen amtlichen Informationsträgern einheitlich zu verwenden.

2) Geografische Namen müssen einfach schreib- und lesbar sowie allgemein akzeptiert sein.

3) Geografische Namen sind, soweit möglich und sinnvoll, in Anlehnung an die Standardsprache (Schriftsprache) zu formulieren.

4) Geografische Namen und ihre Schreibweise dürfen nur aus öffentlichem Interesse geändert werden.

Art. 16b

*Koordination und Harmonisierung*

1) Der Regierung erlässt Vorschriften zur Koordination und Harmonisierung der Namen und Verzeichnisse von Gemeinden, Ortschaften, Strassen und Gebäudedressen. Sie regelt die übrigen geografischen Namen, die Zuständigkeiten und das Verfahren sowie die Kostentragung.

2) Sie kann eine Kommission für die Überprüfung geografischer Namen einsetzen.

Überschrift vor Art. 16c

**IIb. Landesvermessung**

Art. 16c

*Grundsatz*

1) Die Landesvermessung stellt Georeferenzdaten des Landes für Vermessungsarbeiten sowie für allgemeine Bau- und Planungszwecke zur Verfügung.

2) Die Aufgabe umfasst insbesondere:

- a) die Definition der geodätischen Bezugssysteme und das Erstellen, Nachführen und Verwalten der Bezugsrahmen;
- b) das Vermarken und Vermessen der Landesgrenze;
- c) das Bereitstellen der topografischen Informationen für nationale Landschaftsmodelle;
- d) das Bereitstellen des Landeskartenwerks;
- e) das Bereitstellen von Luftbildern und Höhenmodellen;
- f) die Gewährleistung der Zurverfügungstellung und den Betrieb des Leitungskatasters.

3) Die Kosten im Zusammenhang mit der Aufgabenerledigung nach Abs. 2 trägt das Land.

4) Die Regierung regelt das Nähere über die Zuständigkeiten, die Organisation und die Kostentragung mit Verordnung.

5) Die Regierung ist ermächtigt, mit der Schweiz eine Vereinbarung über die Erstellung und die Kontrolle der Landesvermessung abzuschliessen.

#### Überschrift vor Art. 16d

### **IIc. Landesgeologie**

#### Art. 16d

##### *Grundsatz*

1) Die Landesgeologie stellt geologische Daten und Informationen für die Landesverwaltung und die Gemeinden sowie für Dritte zur Verfügung.

2) Die Aufgabe umfasst insbesondere:

- a) die geologische Landesaufnahme;
- b) das Bereitstellen geologischer Daten von landesweitem Interesse;
- c) die Beratung und Unterstützung der Landesverwaltung in geologischen Fragen;
- d) die Archivierung geologischer Daten;
- e) die Koordination der geologischen Aktivitäten auf Landesebene.

3) Die Kosten im Zusammenhang mit der Aufgabenerledigung nach Abs. 2 trägt das Land.

4) Die Regierung regelt das Nähere über die die Zuständigkeiten, die Organisation und die Kostentragung mit Verordnung.

## Art. 16e

*Bereitstellung geologischer Daten*

1) Inhaber von primären geologischen Daten oder prozessierten primären geologischen Daten müssen diese der Landesverwaltung zur Verfügung stellen, soweit sie für die Erfüllung der Aufgaben nach Art. 16d Abs. 2 Bst. a bis c benötigt werden.

2) Die Inhaber von Daten nach Abs. 1 sind weiterhin zu deren Verwertung und Nutzung berechtigt.

3) Primäre geologische Daten sind der Landesverwaltung kostenlos zur Verfügung zu stellen. Für die Lieferung der angeforderten prozessierten primären geologischen Daten nach diesem Gesetz leistet die Landesverwaltung eine Abgeltung; bei deren Bemessung berücksichtigt sie die von ihr bereits geleisteten Beiträge.

4) Die Regierung erlässt Vorschriften über:

- a) die Modalitäten der Bereitstellung der Daten;
- b) die Abgeltung für die prozessierten primären geologischen Daten;
- c) die Nutzung der Daten und den Zugang zu den Daten unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen der Inhaber, insbesondere des Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses;
- d) die qualitativen und technischen Anforderungen an die Daten.

5) Die Landesverwaltung beschafft sekundäre geologische Daten nach der Gesetzgebung über das öffentliche Auftragswesen.

Art. 16f

*Austausch geologischer Daten zwischen Land, Gemeinden sowie öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen*

Land, Gemeinden sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen stellen einander geologische Daten kostenlos zur Verfügung.

Überschrift vor Art. 16g

**IId. Leitungskataster**

Art. 16g

*Zweck*

1) Der Leitungskataster stellt als Informationssystem für das Gebiet des Landes Geodaten zu ober- und unterirdischen Leitungen und den dazugehörigen Infrastrukturen in der erforderlichen Qualität bereit, um zur Unterstützung der Sicherheit der Leitungen und Infrastrukturen bei Interventionen im Untergrund beizutragen sowie die Digitalisierung und Koordination in Planung, Projektierung und Bau zu unterstützen.

2) Die Regierung kann den Zweck des Leitungskatasters mit Verordnung um die Unterstützung in den Bereichen Projektierung, Baubewilligung und dingliche Rechte an Grund und Boden erweitern.

Art. 16h

*Inhalt*

1) Der Leitungskataster besteht aus:

- a) einem nach den Gemeinden gegliederten Verzeichnis der Netzbetreiber;
- b) einem Kataster der Leitungsnetze, der für die von der Regierung bestimmten Werkleitungsmedien mindestens enthält:
  - 1. die von der Regierung bestimmten Daten aus der Werkinformation; und
  - 2. Daten von weiteren Leitungen zur Versorgung und Entsorgung, soweit sie im öffentlichen Grund verlaufen.

2) Die Regierung bestimmt die Werkleitungsmedien, die Gegenstand des Leitungskatasters sind, und die Daten nach Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 mit Verordnung.

3) Sie legt mit Verordnung die Mindestanforderungen an den Leitungskataster hinsichtlich Organisation, Führung, Datenqualität und Verfahren sowie die qualitativen und technischen Anforderungen fest.

Art. 16i

*Digitale Dokumentation*

1) Netzbetreiber der von der Regierung nach Art. 16h Abs. 2 bestimmten Werkleitungsmedien sind verpflichtet, das von ihnen betriebene Leitungsnetz raumbezogen digital zu dokumentieren, soweit dies für den Leitungskataster notwendig ist.

2) Die Regierung legt mit Verordnung die Anforderungen an die Dokumentation nach Abs. 1 fest.

Art. 16k

*Zusammenführen der Daten*

1) Das Amt für Tiefbau und Geoinformation führt die Daten nach Art. 16h Abs. 1 Bst. b zusammen.

2) Die Netzbetreiber sind verpflichtet, dem Amt für Tiefbau und Geoinformation die Daten nach Art. 16h Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 zur Verfügung zu stellen.

3) Die Eigentümer von weiteren Leitungen zur Versorgung und Entsorgung sind verpflichtet, den Gemeinden und weiteren Netzbetreibern die Daten nach Art. 16h Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 zur Verfügung zu stellen. Die Regierung kann mit Verordnung bestimmen, dass diese Daten von den Gemeinden oder weiteren Netzbetreibern dem Amt für Tiefbau und Geoinformation zur Verfügung gestellt werden müssen.

Art. 16l

*Subsidiäre Pflichten der Netzeigentümer*

1) Kommen die Netzbetreiber ihren Pflichten nach Art. 16i Abs. 1, Art. 16k Abs. 2 und Art. 16n Abs. 1 nicht nach, fallen diese Pflichten den Netzeigentümern zu.

2) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere das Verfahren zur Inpflichtnahme der Netzeigentümer, mit Verordnung.

## Art. 16m

*Zugang, Nutzung und Überwachung*

1) Die Regierung regelt den Zugang zum Leitungskataster und die Modalitäten seiner Nutzung mit Verordnung. Sie berücksichtigt dabei die öffentlichen und privaten Interessen an der Werkinformation und an den Daten über private Leitungen im öffentlichen Grund, insbesondere die Interessen bezüglich des Schutzes und der Sicherheit.

2) Sie regelt:

- a) die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Zugangsgewährung;
- b) das Verfahren zur Gewährung, zur Verweigerung und zum Entzug des Zugangs sowie die damit zusammenhängenden Zuständigkeiten.

3) Der Zugang zum Leitungskataster kann vom Amt für Tiefbau und Geoinformation mit Verfügung verweigert werden, wenn:

- a) die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Zugangsgewährung nicht erfüllt sind; oder
- b) eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit besteht.

4) Das Amt für Tiefbau und Geoinformation kann die Nutzung des Leitungskatasters überwachen, soweit dies für die Gewährleistung der Sicherheit notwendig ist.

5) Das Amt für Tiefbau und Geoinformation, das Amt für Informatik, die Stabstelle für Cybersicherheit und die Landespolizei haben zu Zwecken der Gewährleistung der Sicherheit des Leitungskatasters Zugang zu den Ergebnissen der

Überwachung und den für die Zugangsgewährung erhobenen personenbezogenen Daten.

6) Die Regierung regelt mit Verordnung:

- a) die Zusammenarbeit der Behörden bei der Überwachung nach Abs. 4;
- b) das Bearbeiten der für die Zugangsgewährung notwendigen personenbezogenen Daten;
- c) das Bearbeiten der aus der Überwachung gewonnenen Daten;
- d) die Massnahmen zum Schutz kritischer Infrastrukturen.

#### Art. 16n

#### *Kostentragung für die Bearbeitung von Werkinformationen und Daten privater Leitungen im öffentlichen Grund*

1) Die Netzbetreiber tragen die Kosten für das Erheben, das Digitalisieren und das Nachführen der Werkinformationen sowie die Weiterleitung der Daten für den Leitungskataster.

2) Die Regierung regelt mit Verordnung, wer die Kosten für das Erheben und Digitalisieren der Daten von privaten Leitungen im öffentlichen Grund trägt.

#### Art. 19 Einleitungssatz

Dem Amt für Tiefbau und Geoinformation obliegen insbesondere:

Art. 21 Einleitungssatz

Das Amt für Tiefbau und Geoinformation erstattet der EFTA-Überwachungsbehörde nach Massgabe des anwendbaren EWR-Rechts Bericht über die folgenden Aspekte:

Art. 22 Abs. 2

2) Die Kosten für das Zusammenführen der Daten und den Betrieb des Leitungskatasters werden durch die Landverwaltung getragen.

Art. 23 Abs. 1

1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der GDI-Kommission oder des Amtes für Tiefbau und Geoinformation kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Regierung erhoben werden.

Art. 24 Abs. 1 Bst. f bis p

1) Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen, insbesondere über:

- f) die Koordination und Harmonisierung der geografischen Namen und der Verzeichnisse (Art. 16b);
- g) die Zuständigkeiten, die Organisation und die Kostentragung der Landesvermessung (Art. 16c Abs. 3);
- h) die Zuständigkeiten, die Organisation und die Kostentragung der Landesgeologie (Art. 16d Abs. 3);
- i) die Bereitstellung geologischer Daten (Art. 16e Abs. 4);

- k) die Werkleitungsmedien sowie die Mindestanforderungen an die Organisation und Führung des Leitungskatasters (Art. 16h Abs. 2 und 3);
- l) die Anforderungen an die digitale Dokumentation des Leitungskatasters (Art. 16i Abs. 2);
- m) die subsidiären Pflichten der Netzeigentümer (Art. 16l Abs. 2);
- n) den Zugang, die Nutzung und die Überwachung des Leitungskatasters (Art. 16m Abs. 1, 2 und 6);
- o) die Kostentragung für das Erheben und Digitalisieren der Daten von privaten Leitungen im öffentlichen Grund (Art. 16n Abs. 2);
- p) die für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung von Geodaten und Metadaten zuständigen Fachstellen (Art. 17 Abs. 1).

## II.

### Übergangsbestimmungen

1) Bei geologischen Daten, die bis ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, beschränkt sich die Pflicht zur Bereitstellung nach Art. 16e auf die vorhandene Form und die vorhandenen Datenformate. Die Landesverwaltung sorgt in diesen Fällen für die digitale Aufbereitung der geologischen Daten, die nur in Papierform vorliegen, und trägt die Kosten.

2) Die Regierung legt den Einführungsplan des Leitungskatasters (Art. 16g) fest. Sie kann dabei für die einzelnen Werkleitungsmedien nach Art. 16h Abs. 2 unterschiedliche Fristen zur Vollendung der digitalen Dokumentation vorsehen.

**III.**

**Inkrafttreten**

1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich Abs. 2 und unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Juni 2026 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

2) Die Überschrift vor Art. 16g und Art. 16g bis 16n treten am 1. Januar 2028 in Kraft.

2. **ABÄNDERUNG DES ÖREB-KATASTERGESETZES**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des ÖREB-Katastergesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 2. März 2018 über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Katastergesetz; ÖREBKG), LGBl. 2018 Nr. 81, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

**Art. 2**

*Hauptfunktion, Zusatzinformationen und Zusatzfunktionen*

1) Der Kataster enthält zuverlässige Informationen über rechtskräftige öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen und macht diese öffentlich zugänglich.

2) Er kann Zusatzinformationen (Art. 12a) enthalten.

3) Er kann als amtliches Publikationsorgan im Bereich der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen verwendet werden.

Art. 3 Abs. 2

2) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

Art. 4 Abs. 1 und 2 Bst. d

*Aufgehoben*

Art. 4a

*Massgeblichkeit*

Widersprechen sich der Inhalt des Katasters und die rechtskräftigen Beschlüsse über die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung, so gehen die Letzteren vor.

Art. 7

*Aufgehoben*

Art. 8

*Aufgehoben*

Art. 11 Abs. 1

1) Die bereitgestellten Daten werden nach Eintritt der Rechtskraft in den Kataster aufgenommen. Vorbehalten bleibt ihre Publikation nach Art. 2 Abs. 3 vor Eintritt der Rechtskraft.

Überschrift vor Art. 12

**IIIa. Hinweis auf das Grundbuch und Zusatzinformationen**

Art. 12

*Hinweis auf das Grundbuch*

Der Kataster weist in genereller Weise auf Eigentumsbeschränkungen hin, die im Grundbuch angemerkt sind.

Art. 12a

*Zusatzinformationen*

1) Zusätzlich zu den Inhalten des Katasters können im Kataster dargestellt werden:

- a) Informationen über geplante oder laufende Änderungen öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen;
- b) als unverbindliche Informationen weitere von der Regierung mit Verordnung bestimmte Geodaten nach der Geoinformationsgesetzgebung;
- c) Hinweise, die dem Verständnis der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen dienen.

2) Die Regierung kann Mindestvorschriften über die Zusatzinformationen erlassen.

3) Art. 6 ist auf Zusatzinformationen nicht anwendbar.

Art. 13 Abs. 1, 1a und 2

1) Ein Auszug besteht aus einer analogen oder digitalen Darstellung der Inhalte und Zusatzinformationen des Katasters über ein Grundstück, soweit es flächenmässig ausgeschieden werden kann, mit Ausnahme der Miteigentumsanteile.

1a) Der Auszug enthält mindestens:

- a) die Geodaten nach Art. 4 Abs. 2 Bst. a;
- b) die genaue Bezeichnung der Rechtsvorschriften im Sinne von Art. 4 Abs. 2 Bst. b;
- c) die Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen nach Art. 4 Abs. 2 Bst. c;
- d) Informationen über geplante oder laufende Änderungen öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen nach Art. 12a Abs. 1 Bst. a.

2) Die Daten über öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen werden mit den Grenzen der Grundstücke aus den Daten der amtlichen Vermessung überlagert.

Art. 14

Aufgehoben

Art. 16

*Aufgehoben*

Art. 24

*Aufgehoben*

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Geoinformationsgesetzes in Kraft.



3. **ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE AMTLICHE VERMESSUNG**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Vermessungsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 19. Mai 2005 über die Amtliche Vermessung (Vermessungsgesetz; VermG), LGBl. 2005 Nr. 148, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1a

*Verhältnis zum allgemeinen Geoinformationsrecht*

Soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält, gilt für die amtliche Vermessung das Geoinformationsgesetz.

Art. 2

*Personenbezeichnungen*

Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

Art. 6

*Räumliche Abdeckung*

Die amtliche Vermessung erstreckt sich über das ganze Gebiet des Landes.

Art. 7

*Planung und Umsetzung*

- 1) Die Regierung ist für die strategische Planung der amtlichen Vermessung zuständig.
- 2) Sie legt die Abfolge der Vermessungsarbeiten fest.
- 3) Allfällige Bedürfnisse der Gemeinden werden bei der Festlegung der Vermessungsarbeiten nach Möglichkeit berücksichtigt.

Art. 8 Abs. 2 und 3

- 2) Aufgehoben
- 3) Der dem Grundeigentümer durch die Vornahme von Vermessungsarbeiten entstandene Schaden ist vom beauftragten Ingenieur-Geometer zu ersetzen.

Art. 9

*Bestandteile der amtlichen Vermessung*

1) Bestandteile der amtlichen Vermessung sind:

- a) die Daten;
- b) die Fixpunkt- und Grenzzeichen im Gelände (Punktzeichen);
- c) die technischen und administrativen Dokumente.

2) Die Regierung regelt die Einzelheiten, insbesondere die aus den Daten der amtlichen Vermessung abgeleiteten Produkte, mit Verordnung. Vorbehalten bleibt Art. 12.

Art. 10

*Geodatenmodell der amtlichen Vermessung*

1) Die Regierung legt die Anforderungen an das Geodatenmodell für die amtliche Vermessung mit Verordnung fest, namentlich hinsichtlich Inhalt, Dimensionen, Genauigkeit und Zuverlässigkeit. Das Geodatenmodell kann modular aufgebaut sein.

2) Auf Antrag des Dienstbarkeitsberechtigten können Dienstbarkeiten im Geodatenmodell der amtlichen Vermessung nach Abs. 1 zusammen mit den Daten der amtlichen Vermessung verwaltet werden, sofern diese flächenmässig ausgetrennt werden können und nur einen Teil eines Grundstücks belasten.

Sachüberschrift vor Art. 11  
*Urkunden für die Grundbuchführung*

Art. 11

*a) Allgemeines*

Der Plan für das Grundbuch und die Mutationsurkunde bilden die Urkunden für die Grundbuchführung.

Art. 12

*b) Plan für das Grundbuch*

1) Der Plan für das Grundbuch ist ein analoger oder digitaler Auszug aus den Daten der amtlichen Vermessung.

2) Er enthält mindestens die Daten über:

- a) die Grenzpunkte und Grenzlinien der Liegenschaften (Art. 34 Abs. 2 Ziff. 1 SR);
- b) die Grenzpunkte und Grenzlinien der flächenmässig ausgeschiedenen selbstständigen und dauernden Rechte an Grundstücken (Art. 34 Abs. 2 Ziff. 2 SR);
- c) die Bergwerke (Art. 34 Abs. 2 Ziff. 3 SR);
- d) die Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen (Art. 41a SR).

3) Der Mindestbestand des Planes hat Grundbuchwirkung (Art. 552 bis 555 SR).

4) Die Dienstbarkeitsgrenzen, die auf Antrag des Dienstbarkeitsberechtigten in die Daten der amtlichen Vermessung aufgenommen wurden, können im Plan für das Grundbuch dargestellt werden.

5) Die Regierung legt die Anforderungen an den Plan für das Grundbuch und an weitere Auszüge mit Verordnung fest, namentlich hinsichtlich Inhalt und Darstellung.

Art. 13

*c) Mutationsurkunde*

1) Die Mutationsurkunde besteht aus dem Mutationsplan und der Mutationstabelle. Diese gibt Auskunft über Änderungen am Grenzverlauf der Liegenschaften und der selbstständigen und dauernden Rechte an Grundstücken sowie räumliche Veränderungen an Bergwerken.

2) Die Regierung erlässt Vorschriften über den Inhalt und die Darstellung des Mutationsplans und der Mutationstabelle.

3) Sie kann mit Verordnung die elektronische Ausstellung von Mutationsurkunden vorsehen.

Art. 13a

*Geschäftsverkehr mit dem Grundbuch*

1) Die Regierung regelt den Geschäftsverkehr zwischen der amtlichen Vermessung und dem Grundbuch mit Verordnung.

2) Sie kann mit Verordnung vorsehen, dass der Geschäftsverkehr zwischen der amtlichen Vermessung und dem Grundbuch elektronisch zu erfolgen hat und legt gegebenenfalls die Grundzüge fest.

Sachüberschrift vor Art. 14

*Aufgehoben*

Art. 14 bis 22c

*Aufgehoben*

Art. 23 Abs. 2 und 3

2) Zu vermarken sind die Grenzen der Liegenschaften und die Grenzen der selbständigen und dauernden Rechte, soweit letztere flächenmässig ausgeschieden werden können und nur einen Teil eines Grundstücks belasten, sowie die Hoheitsgrenzen. Vorbehalten bleibt Art. 32.

3) Aufgehoben

Art. 24

*Verfahren*

Die Grenzen werden in der Regel an Ort und Stelle anhand der vorhandenen Bestandteile der amtlichen Vermessung nach Art. 9 durch den beauftragten Ingenieur-Geometer unter Beizug der beteiligten Grundeigentümer oder ihrer Vertreter festgelegt.

Art. 25 Abs. 2

2) Als Grenzlinie gilt die Strecke oder der Kreisbogen zwischen zwei Grenzpunkten.

Art. 26 bis 28

*Aufgehoben*

Art. 30

*Auflage der Verpflockung*

1) Die Verpflockung ist während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist öffentlich kundzumachen.

2) Im Übrigen finden auf die Auflage der Verpflockung die Bestimmungen von Art. 41 sinngemäss mit der Massgabe Anwendung, dass gegen die Entscheidung der Vermessungskommission binnen 30 Tagen ab Zustellung direkt beim Landgericht Klage erhoben werden kann; bei Vorliegen von Konformentscheidungen des Landgerichtes und des Obergerichtes ist kein weiteres Rechtsmittel mehr zulässig.

Art. 31

*Grundsatz*

1) Die Grenzzeichen sind so anzubringen, dass die Grenzen im Feld dauernd erkennbar oder mit einfachen Mitteln auffindbar bleiben.

2) Die Regierung legt die Art der zulässigen Grenzzeichen mit Verordnung fest.

Art. 31a

*Zeitpunkt*

1) Die Grenzzeichen sind in der Regel anzubringen, bevor die Grenzen erstmals erhoben werden.

2) Einzelne Grenzzeichen können nach der Erhebung der Daten nach Abs. 1 angebracht werden:

- a) bei einer Nachführung, wenn die Grenze nicht an Ort und Stelle festgestellt worden ist;
- b) wenn es aus einem wichtigen Grund nicht möglich oder zweckmässig ist, diese Arbeit vorher auszuführen.

3) Die fehlenden Grenzzeichen nach Abs. 2 müssen angebracht werden, sobald die Umstände es erlauben.

#### Art. 33

##### *Schutz von Grenz- und Vermessungszeichen*

1) Die an Grund und Boden berechtigten Personen sind verpflichtet, das vorübergehende oder dauernde Anbringen von Grenz- und Vermessungszeichen auf Grundstücken und an Gebäuden ohne Entschädigung zu dulden.

2) Wer Grenz- und Vermessungszeichen widerrechtlich versetzt, entfernt oder beschädigt, trägt die Kosten für deren Ersatz und für die Folgeschäden.

#### Art. 34 Abs. 2

2) Als Erneuerung gilt die Umarbeitung oder Ergänzung einer definitiv anerkannten amtlichen Vermessung, um sie den gegenwärtigen Vorschriften anzupassen.

Art. 34a

*Verfahren*

Die Regierung legt die Grundzüge und Zuständigkeiten für das Verfahren der Ersterhebung, Erneuerung und Nachführung mit Verordnung fest.

Art. 37

*Laufende Nachführung*

1) Die Bestandteile der amtlichen Vermessung, für deren Nachführung ein Meldewesen organisiert werden kann, sind innert sechs Monaten nach Eintreten einer Veränderung nachzuführen; die Regierung regelt das Meldewesen mit Verordnung.

2) Arbeiten der laufenden Nachführung, die in einem bestimmten geographischen Raum zur ausschliesslichen Ausführung vergeben werden, müssen ausgeschrieben werden.

Art. 38 Abs. 3

3) Die periodischen Nachführungsfristen dürfen zwölf Jahre nicht überschreiten.

Art. 39a

*Behebung von Widersprüchen*

Widersprüche zwischen den Daten der amtlichen Vermessung und den Verhältnissen im Gelände oder zwischen dem Plan für das Grundbuch und anderen Plänen der amtlichen Vermessung werden unter Berücksichtigung von Art. 48 Abs. 2 des Sachenrechts von Amtes wegen behoben.

Art. 40

*Verifikation*

1) Alle Bestandteile der amtlichen Vermessung sind durch die Regierung auf ihre Qualität und Vollständigkeit prüfen zu lassen.

2) Die Regierung bezeichnet mit Verordnung die Fachstellen, die für die Verifikation der amtlichen Vermessung zuständig sind.

Art. 41

*Öffentliche Auflage*

1) Nach Abschluss der Ersterhebung oder Erneuerung der amtlichen Vermessung sowie nach Behebung von Widersprüchen nach Art. 39a, bei denen Grundeigentümer in ihren Rechten berührt sind, werden der Plan für das Grundbuch und weitere zum Zweck der Grundbuchführung erstellte Auszüge aus den Daten der amtlichen Vermessung während 30 Tagen öffentlich aufgelegt und die betroffenen Grundeigentümer schriftlich verständigt. Die Auflage ist öffentlich kundzumachen.

2) Die Regierung kann mit Verordnung vorsehen, dass die öffentliche Auflage und die amtliche Kundmachung ausschliesslich elektronisch durchgeführt werden.

3) Den betroffenen Grundeigentümern wird auf Verlangen ein Auszug über ihr Grundstück nach Art. 12 Abs. 2 Bst. a bis c aus dem Plan für das Grundbuch zugestellt.

4) Jede Person, die in ihren Interessen betroffen ist, kann während der Auflagefrist nach Abs. 1 Einsprache bei der Vermessungskommission erheben.

5) Gegen die Entscheidung der Vermessungskommission kann binnen 30 Tagen ab Zustellung Beschwerde an die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.

Art. 42

*Genehmigung*

1) Nach Abschluss der öffentlichen Auflage und der Behebung allfälliger Mängel genehmigt die Regierung, ungeachtet der gerichtlich zu erledigenden Streitfälle, die Daten der amtlichen Vermessung und die daraus erstellten Auszüge, insbesondere den Plan für das Grundbuch, wenn die Daten den technischen und qualitativen Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

2) Mit der Genehmigung erlangt das Vermessungswerk die Beweiskraft öffentlicher Urkunden.

Überschrift vor Art. 43

**V. Verwaltung der amtlichen Vermessung**

Art. 43

*Grundsatz*

1) Die Bestandteile der amtlichen Vermessung sind so zu unterhalten, dass sie in ihrem Bestand und in ihrer Qualität jederzeit gewährleistet sind.

2) Die Regierung regelt die technischen und organisatorischen Anforderungen an die Verwaltung, insbesondere an die Datensicherheit, sowie die Archivierung und Historisierung unter Berücksichtigung von Art. 10 des Geoinformationsgesetzes.

Art. 44

*Aufgehoben*

Überschriften vor Art. 45

## **VI. Zugang und Nutzung**

### **A. Öffentlichkeit der amtlichen Vermessung**

Art. 45

*Grundsatz*

Die Daten der amtlichen Vermessung sind öffentlich.

Art. 46

*Datenzugang*

Jede Person, die dies verlangt, hat im Rahmen der Art. 11 bis 16 des Geoinformationsgesetzes Zugang zu den Daten der amtlichen Vermessung.

Art. 47

*Beschreibung der abzugebenden Auszüge und Auswertungen*

Werden Auszüge und Auswertungen der amtlichen Vermessung abgegeben, so umfasst die Abgabe auch die Geometadaten, soweit diese verfügbar sind, in jedem Fall aber mindestens eine Information über Aktualität, Qualität und Vollständigkeit der Daten.

Art. 48

*Download-Dienst und Schnittstellen*

1) Der Zugang zu den Daten der amtlichen Vermessung ist durch einen Download-Dienst zu gewährleisten.

2) Die Regierung regelt mit Verordnung die technischen und organisatorischen Anforderungen und Zuständigkeiten des Dienstes; sie kann weitere Schnittstellen vorsehen.

Art. 49

*Beglaubigte Auszüge*

1) Jede Person kann sich beglaubigte Auszüge aus der amtlichen Vermessung ausstellen lassen.

2) Als beglaubigt gelten Auszüge aus den Daten der amtlichen Vermessung in analoger oder digitaler Form, deren Übereinstimmung mit den maßgeblichen Daten der amtlichen Vermessung durch den Ingenieur-Geometer oder dessen Stellvertreter amtlich bestätigt wird.

3) Beglaubigte Auszüge sind öffentliche Urkunden im Sinne von Art. 7 des Sachenrechts.

4) Für das Ausstellen beglaubigter Auszüge kann eine Gebühr erhoben werden.

5) Die Regierung erlässt Vorschriften über die Grundzüge des Verfahrens, insbesondere über:

- a) den Inhalt und die Struktur der beglaubigten Auszüge;
- b) das Ausstellen von beglaubigten Auszügen in elektronischer Form;
- c) die Grundsätze der Gebührenerhebung.

Art. 50

*Aufgehoben*

Art. 51

*Aufgehoben*

Art. 53 Abs. 2 und 3

2) Die Vermessungskommission genehmigt die Abrechnung der Vermessungskosten und beschliesst die Kostenverteilung. Die Kostenverteilung ist während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist öffentlich kundzumachen.

3) Jede betroffene Person kann während der Auflagefrist nach Abs. 2 Einsprache bei der Vermessungskommission erheben. Gegen die Entscheidung der Vermessungskommission kann binnen 30 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.

Art. 54 Abs. 2 und 3

2) Die Kosten für die periodischen Nachführungen trägt das Land.

3) Die Regierung regelt das Nähere über die Kostentragung der Nachführung mit Verordnung.

Art. 56

*Verwaltung der amtlichen Vermessung*

1) Die Kosten für die Verwaltung der amtlichen Vermessung werden vom Land getragen.

2) Die Regierung legt die Aufgaben der Ingenieur-Geometer in Zusammenhang mit der Verwaltung nach Abs. 1 fest und regelt deren Entschädigung mit Verordnung.

Art. 64

*Durchführungsverordnungen*

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen, insbesondere über:

- a) die Aufgaben der und die Anforderungen an die Ingenieur-Geometer nach Art. 5;
- b) die Bestandteile der amtlichen Vermessung nach Art. 9;
- c) die Anforderungen an das Geodatenmodell für die amtliche Vermessung nach Art. 10;
- d) die Anforderungen an den Plan für das Grundbuch und an weitere Auszüge nach Art. 12;
- e) die Mutationsurkunde nach Art. 13;
- f) den Geschäftsverkehr mit dem Grundbuch nach Art. 13a;
- g) die zulässigen Grenzzeichen nach Art. 31;
- h) die Grundzüge und Zuständigkeiten für das Verfahren der Ersterhebung, Erneuerung und Nachführung nach Art. 34a;

- i) das Meldewesen nach Art. 37;
- k) die Fachstellen, die für die Verifikation der amtlichen Vermessung nach Art. 40 zuständig sind;
- l) die technischen und organisatorischen Anforderungen an die Verwaltung der amtlichen Vermessung nach Art. 43;
- m) die Anforderungen und Zuständigkeiten des Download-Dienstes nach Art. 48;
- n) die Ausstellung von beglaubigten Auszügen nach Art. 49;
- o) die Kostentragung für die Nachführung nach Art. 54;
- p) die Aufgaben der Ingenieur-Geometer und deren Entschädigung nach Art. 56;
- q) die Umstellung auf das neue Geodatenmodell nach Art. 71;
- r) das Zahlungs- und Abrechnungswesen.

#### Art. 71

##### *Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...*

1) Die Regierung legt den Zeitpunkt des Wechsels zum neuen Geodatenmodell der amtlichen Vermessung mit Verordnung fest; der Modellwechsel hat spätestens bis zum 31. Dezember 2028 zu erfolgen. Bis zum Zeitpunkt des Modellwechsels gelten die Bestimmungen über das bisherige Datenmodell weiter.

2) Bei Änderungen der Anforderungen an das Geodatenmodell (Art. 10) regelt die Regierung den Übergang vom bestehenden zum geänderten Geodatenmodell.

3) Der Datensatz der Informationsebene «Rohrleitungen», der nach dem Rohrleitungsgesetz geschaffen wurde, wird ab dem Zeitpunkt des Modellwechsels als Geodatensatz nach dem Geoinformationsgesetz geführt.

4) Die Dienstbarkeiten, die nach bisherigem Recht in das Vermessungswerk aufgenommen wurden, werden zusammen mit den Daten der amtlichen Vermessung im Geodatenmodell nach Art. 10 verwaltet und nachgeführt.

5) Die Daten der Informationsebenen «Höhen» und «Administrative Einteilungen» (Nummerierungsbereiche, Planrahmen und Planeinteilung) nach bisherigem Recht werden aus der amtlichen Vermessung entfernt.

6) Auf hängige Verfahren findet das bisherige Recht Anwendung.

## II.

### **Abänderung von Bezeichnungen**

1) In folgenden Gesetzen ist die Bezeichnung «Amtliche Vermessung» durch die Bezeichnung «amtliche Vermessung», in der jeweils grammatikalisch richtigen Form, zu ersetzen:

- a) Gesetz vom 19. Mai 2005 über die Amtliche Vermessung (Vermessungsgesetz; VermG), LGBl. 2005 Nr. 148 (Titel, Art. 1, 3, 5, Überschrift vor Art. 9, Art. 34 Abs. 1 und 3, Art. 35, 36, Überschrift vor Art. 52, Art. 54 Abs. 1 und Art. 65);
- b) Gesetz vom 2. März 2018 über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Katastergesetz; ÖREBKG), LGBl. 2018 Nr. 81 (Art. 15 Abs. 1);

- c) Sachenrecht (SR) vom 31. Dezember 1922, LGBl. 1923 Nr. 4 (Art. 41d Abs. 3, Art. 526, Art. 62 Abs. 1 SchlT, Art. 64 SchlT sowie Art. 68 Abs. 2 und 3 SchlT).
- 2) In Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1991 über die Baulandumlegung, LGBl. 1991 Nr. 61, ist die Bezeichnung «Gesetz über die Landesvermessung, LGBl. 1945 Nr. 5,» durch die Bezeichnung «Vermessungsgesetz» zu ersetzen.

### III.

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Geoinformationsgesetzes in Kraft.

4. **ABÄNDERUNG DES BAUGESETZES**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Baugesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Baugesetz (BauG) vom 11. Dezember 2008, LGBl. 2009 Nr. 44, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 2

2) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

## Art. 13

*Verfahren*

1) Die Gemeinde legt den Zonenplan nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat während 30 Tagen im ÖREB-Kataster öffentlich auf und verweist in der Kundmachung im Amtsblatt auf die digitale Planaufgabe. Die Gemeinden können zusätzliche Auflage- und Kundmachungsformen vorsehen. Betroffene Grundeigentümer werden schriftlich über die Planaufgabe verständigt. Während der Auflagefrist können betroffene Grundeigentümer schriftlich und begründet Einsprache bei der Gemeinde erheben.

2) Bauordnung und Zonenplan sowie Spezialbau-, Nutzungs- und Schutzvorschriften bedürfen der Genehmigung der Regierung, welche Ergänzungen und Abänderungen verlangen kann.

3) Nach der Genehmigung durch die Regierung werden die Gemeinderatsbeschlüsse in Zusammenhang mit der Bauordnung und dem Zonenplan von der Gemeinde im Amtsblatt kundgemacht und nach Massgabe der Gemeindegesetzgebung zum Referendum ausgeschrieben. Bei ungenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder Annahme des Gemeinderatsbeschlusses in einer Gemeindeabstimmung werden Bauordnung und Zonenplan im Amtsblatt kundgemacht und treten am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

4) Spezialbau-, Nutzungs- und Schutzvorschriften werden von der Gemeinde im Amtsblatt kundgemacht und treten am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

5) Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass die Bauordnung und der Zonenplan sowie die Spezialbau-, Nutzungs- und Schutzvorschriften gleichzeitig mit ihrem Inkrafttreten nach Abs. 3 oder 4 im ÖREB-Kataster aufgenommen sind. Sie hat

dazu die zur Nachführung des ÖREB-Katasters notwendigen Informationen und Unterlagen der zuständigen Amtsstelle rechtzeitig zu übermitteln. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

6) Wenn es das öffentliche Interesse erfordert, insbesondere zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und von geschichtlich oder kulturell wertvollen Siedlungen oder Bauten oder bei beabsichtigter Ausführung grösserer öffentlicher Bauten und Anlagen, kann die Regierung die Gemeinden unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Ergänzung und Abänderung von Bauordnung und Zonenplan sowie Spezialbau-, Nutzungs- und Schutzvorschriften anhalten.

#### Art. 26 Abs. 1

1) Die Gemeinde legt Überbauungs- und Gestaltungspläne sowie deren Abänderung und Aufhebung nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat unter Eröffnung einer Einsprachefrist von 14 Tagen im ÖREB-Kataster öffentlich auf und verweist in der Kundmachung im Amtsblatt auf die digitale Planaufgabe. Die Gemeinden können zusätzliche Auflage- und Kundmachungsformen vorsehen.

#### Art. 28 Abs. 2 und 2a

2) Überbauungs- und Gestaltungspläne werden von der Gemeinde im Amtsblatt kundgemacht und treten am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

2a) Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass die Überbauungs- und Gestaltungspläne gleichzeitig mit ihrem Inkrafttreten nach Abs. 2 im ÖREB-Kataster aufgenommen sind. Sie hat dazu die zur Nachführung des ÖREB-Katasters notwendigen Informationen und Unterlagen der zuständigen Amtsstelle rechtzeitig zu übermitteln. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 31 Abs. 3

*Aufgehoben*

**II.**

**Übergangsbestimmung**

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängigen Verfahren des Planungsrechts sind nach bisherigem Recht zu behandeln.

**III.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Geoinformationsgesetzes in Kraft.

5. **ABÄNDERUNG DES GEWÄSSERSCHUTZGESETZES**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Gewässerschutzgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 15. Mai 2003, LGBl. 2003 Nr. 159, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 3

3) Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender EWR-Rechtsvorschriften:

- a) Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmes für Massnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik<sup>7</sup>;

---

<sup>7</sup> Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmes für Massnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

- b) Richtlinie 2006/118/EG zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung<sup>8</sup>;
- c) Richtlinie 2008/105/EG über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik<sup>9</sup>.

Art. 1a Abs. 4

*Aufgehoben*

Art. 5 Abs. 2 und 3

2) Im Übrigen finden die Begriffsbestimmungen des EWR-Rechts, insbesondere der Richtlinien 2000/60/EG und 2006/118/EG, ergänzend Anwendung.

3) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

Art. 23a Abs. 3

3) In den übrigen Bereichen sind Bohrungen meldepflichtig; ausgenommen sind horizontale Bohrungen. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten.

---

<sup>8</sup> Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (ABl. L 372 vom 27.12.2006, S. 19).

<sup>9</sup> Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien des Rates 82/176/EWG, 83/513/EWG, 84/156/EWG, 84/491/EWG und 86/280/EWG sowie zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 84).

**Art. 41g Abs. 1**

1) Das Amt für Umwelt führt im Rahmen der Gewässerzustandsüberwachung gemäss Art. 41k eine langfristige Trendermittlung der Konzentrationen derjenigen prioritären Stoffe durch, die in Anhang I der Richtlinie 2008/105/EG aufgeführt sind. Die Trendermittlung hat für diejenigen Stoffe zu erfolgen, die dazu neigen, sich in Sedimenten und Biota anzusammeln.

**Art. 41l Abs. 1**

1) Das Amt für Umwelt erfasst auf Grundlage der gemäss Art. 41i und 41k sowie der Verordnung (EG) Nr. 166/2006<sup>10</sup> erhobenen Informationen sowie anderer verfügbaren Informationen die Emissionen, Einleitungen und Verluste aller prioritärer Stoffe und Schadstoffe nach Anhang I der Richtlinie 2008/105/EG, einschliesslich ihrer Konzentrationen in Sedimenten und Biota.

**II.****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Geoinformationsgesetzes in Kraft.

---

<sup>10</sup> Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates (ABl. L 33 vom 4.2.2006, S. 1).